

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Zeltplatz Reichenbach

Vom 06.08.2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Reichenbach aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.08.2019 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Zeltplatz Reichenbach vom 14.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2016:

§1

§2 erhält folgende Fassung:

„§2

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Gruppenpreis ab 10 Personen je Übernachtung	4,00 €
b) Personengebühr für Kinder von 0 bis 4 Jahre je Übernachtung	2,50 €
c) Personengebühr für Kinder von 4 bis 14 Jahre je Übernachtung	4,00 €
d) Personengebühr für Jugendliche über 14 Jahre je Übernachtung	4,50 €
d) Personengebühr für Erwachsene über 18 Jahre je Übernachtung	5,00 €
e) Tagesgebühr für das Abstellen eines Wohnwagens für die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts	10,00 €
f) Tagesgebühr für das Abstellen eine Kfz jeglicher Art für die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts	10,00 €

§2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Reichenbach, 06.08.2019



Pestenhofer
1. Bürgermeister

